OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: (0732) 7075-18004
Fax: (0732) 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / http://www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-700641/2/BP/JB

Datum:
Linz, 9. Dezember 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pree über die Beschwerde des M K, x 29c/2, T, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land, vom 28. Oktober 2019, GZ: BHLL/919100029997/19, wegen einer Übertretung des Sicherheitspolizeigesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe stattgegeben, als die im angefochtenen Straferkenntnis verhängte Geldstrafe auf 100 Euro, die Ersatzfreiheitsstrafe auf 56 Stunden, sowie der Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde auf 10 Euro herabgesetzt werden.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine Revision des Beschwerdeführers an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig; für die belangte Behörde und die revisionslegitimierte Formalpartei ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 28. Oktober 2019, GZ: BHLL/919100029997/19 wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) gemäß § 84 Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz (SPG) eine Geldstrafe in Höhe von 200 Euro, Ersatzfreiheitsstrafe 5 Tage 14 Stunden, verhängt.

Spruchgemäß führte die belangte Behörde darin aus:
„Datum/Zeit: 16.05.2019, 15:30 Uhr
Ort: L, x 2, Unterführung H

Sie haben zum angeführten Zeitpunkt den angeführten Ort mit Waffen oder Gegenständen, die geeignet sind und den Umständen nach dazu dienen, Gewalt gegen Menschen oder Sachen auszuüben, betreten, obwohl der angeführte Ort mit Verordnung vom 19.02.2019 der/des LPD OÖ, Zahl: PAD/18/2247235/03/VW, gemäß § 36b Abs. 1 SPG als Waffenverbotszone erklärt wurde. Es wurde festgestellt, dass Sie Springmesser, Feldmesser, Dolch, Schreckschusspistole 9mm 32 Schuss mit sich geführt haben.“

Die belangte Behörde begründete darin wie folgt:

„1. Verfahrensgang/Sachverhaltsdarstellung:

Der im Spruch angeführte Tatvorwurf wurde von Beamten der Polizeiinspektion Linz-L festgestellt und der hs Behörde mit Anzeige vom 22.5.2019 zur Kenntnis gebracht.

Mit Strafverfügung vom 17.6 2019 wurde Ihnen der im Spruch angeführte Tatvorwurf mittels RSa- Zustellung zur Kenntnis gebracht.

Mit Schreiben vom 26.6.2019 erhoben sie fristgerecht Einspruch gegen die oa Strafverfügung und begründeten dies wie folgt:

‚Aufgrund meines Termines am 16.05.19 beim x Krankenhaus und dem danach von mir geforderten Gang zum Amtsarzt beim Magistrat Linz, um mein Substitutionsrezept vidieren/abstempeln zu lassen, musste ich die Unterführung bei der Straßenbahnhaltestelle R betreten, da es keinen anderen Weg von der Haltestelle zum auf der anderen Straßenseite liegenden Magistrat gibt!
Da ich diesen Weg seit über einem Jahr benutzen muss und aus keiner bösen Absicht sondern nur mit dem Ziel, zum Amtsarzt zu gehen, diesen Weg Monat für Monat zurücklegen muss, dachte ich mir nichts dabei, da ich auch nichts von einer Waffenverbotszone wissen konnte.
Dieses vidierte Rezept hätte ich am selben Tag noch in meiner Apotheke hinterlegen müssen, dies jedoch wurde mir durch die Beamten, aufgrund von unnötig langem festhalten verhindert, obwohl ich diese mehrere Male darauf hinwies!
Des Weiteren möchte ich Sie darauf hinweisen, dass auf diesem von mir beschriebenen Weg weder ein Schild noch ein anderweitiger Hinweis vorhanden ist, der auf eine

Waffenverbotszone verweist. Zudem ich in der Vergangenheit unzählige Male körperlich angegriffen, verletzt und ausgeraubt wurde, war ich auch an diesem Tag nicht ohne Eigensicherung durch meine Schreckschusspistole bzw. meine Messer in L unterwegs.
Aus all diesen aus meiner Sicht mehr als berechtigten Gründen bzw. Argumentationen, erhebe ich hiermit Einspruch gegen diese Strafverfügung und fordere Sie höflich auf, diese fallen zu lassen. Außerdem fordere ich Sie auf, die mir abgenommenen Gegenstände wieder auszuhändigen bzw. mir wieder aushändigen zu lassen, so wie es mir auch von den zuständigen Beamten als auch von den Kollegen der Polizeiinspektion Nietzschestraße versprochen wurde, da ich die Vernichtung oder Einbehaltung dieser Gegenstände nicht eingewilligt und somit auch nicht unterschrieben habe, was ich auch nachweisen kann!
Ich möchte auch noch darauf hinweisen, dass ich aufgrund psychischer Krankheit arbeitsunfähig bin und Krankengeld beziehe. Dieses liegt weit unter dem gesetzlich festgelegten Mindesteinkommen! Ich fordere Sie auf, aufgrund aller von mir angegebenen Punkte diese Geldbuße aufzuheben! Ich bitte Sie, all dies zu berücksichtigen, vielen Dank.‘

Daraufhin wurde das Ermittlungsverfahren eingeleitet und Ihre Einspruchsangaben vom 26.6.2019 an den Meldungsleger der Anzeige vom 22.5.2019 zur Abgabe einer Stellungnahme übermittelt.

In der Niederschrift vom 9.9.2019 gab dieser folgende Stellungnahme ab:

‚Es ist in der gesamten Schutzzone mehrfach durch Plakate sichtbar, dass es sich um eine Waffenverbotszone handelt. Meiner Erinnerung nach war sogar genau an dem Platz, wo die Amtshandlung stattgefunden hat, ein solches Plakat angebracht, weshalb der Beschuldigte davon Kenntnis gehabt haben muss.
Die Anzeige wird demnach vollinhaltlich aufrecht erhalten.‘

Mit Schreiben vom 19.9.2019 wurde Ihnen das Ergebnis der Beweisaufnahme samt der Niederschrift vom 9.9.2019 mittels RSa-Zustelung zur Kenntnis gebracht. Gleichzeitig wurden Sie darin aufgefordert, sich innerhalb von drei Wochen schriftlich zum Ergebnis der Beweisaufnahme zu rechtfertigen.

Mit Schreiben vom 16.10.2019 gaben Sie folgende Stellungnahme ab:

‚Zum Ersten möchte ich darauf hinweisen, dass ich gegen diese Strafverfügung per Email in der angegebenen Frist Einspruch erhoben hatte!
Und mein Einspruch in der Niederschrift vom 09.09.19 nicht berücksichtigt wurde.
Hinzu möchte ich mich dahingehend zu dem Vorwurf der Polizeiinspektion, dass ich von der Waffenverbotszone gewusst haben MUSS äussern, da bei dem Abgang von der Strassenbahnhaltestelle R zur Unterführung wo die Waffenverbotszone besteht kein Hinweis(Schild od. ähnliches) vorhanden war! Mit der Begründung Ihrerseits sind Hinweise in der Unterführung vorhanden, zu diesem Zeitpunkt erfolgte schon die Kontrolle durch die Polizeibeamten, so dass ich keine Möglichkeit hatte einen Hinweis auf eine Waffenschutzzone wahrzunehmen!

Ausserdem möchte ich weiters darauf hinweisen, dass die von Ihnen angenommenen Einkommensverhältnisse von € 2.000 Netto nicht zutreffen.
Ich habe derzeit kein monatliches Einkommen sprich € 00,00.
Nachdem mein Anspruch auf Krankengeld im September 2019 nach 52 Wochen abgelaufen ist, habe ich erst kürzlich einen Antrag auf Invaliditätspension bzw. Rehabilitationsgeld aufgrund Arbeitsunfähigkeit gestellt, diese mir jedoch abgelehnt wurde - (Siehe Anhang).
Danach stellte ich am 14.10.19 beim AMS T einen Antrag auf Notstandshilfe der nach wie vor in Bearbeitung ist. (Siehe Anhang)
Daher bitte ich sie nochmals um Berücksichtigung meiner Stellungnahme und meiner aktuellen finanziellen Situation und fordere Sie höflich auf diese Strafverfügung fallen zu lassen!‘

2. Beweiswürdigung:

Der im Spruch angeführte Sachverhalt wurde von Beamten der Polizeiinspektion Linz-L zur Anzeige gebracht und wurde Ihnen auf Grund der dienstlichen Wahrnehmungen des anzeigenden Beamten zur Last gelegt.

Für die hs. Behörde besteht kein Grund, an den Angaben der unter Diensteid stehenden Beamten zu zweifeln.

Lt. Verordnung der LPD OÖ vom 19.2.2019, Zahl: PAD/18/2247235/03/VW, besteht für ggstl. Tatort eine Waffenverbotszone.

3. Rechtliche Beurteilung:

(...)
In Ihren Einspruchsangaben sowie in der Stellungnahme vom 16.10.2019 konnten Sie in dieser Hinsicht nichts Glaubhaftes Vorbringen, was Ihre Verantwortung für die Verwaltungsübertretung verhindern würde und können daher nur als Schutzbehauptung gewertet werden, zumal Sie als Beschuldigter nicht der Wahrheitspflicht unterliegen und sich somit in jede Richtung rechtfertigen können.

Aufgrund des festgestellten Sachverhaltes und der Angaben der Anzeige vom 22.5.2019 steht für hs. Behörde fest, dass Sie am 16.5.2019 um 15.30 Uhr in L, c 2, Unterführung H, mit Waffen oder Gegenständen, die geeignet sind und den Umständen nach dazu dienen, Gewalt gegen Menschen oder Sachen auszuüben, betreten haben, obwohl der angeführte Ort mit Verordnung vom 19.02.2019 der/des LPD OÖ, Zahl: PAD/18/2247235/03A/W, gemäß § 36b Abs. 1 SPG als Waffenverbotszone erklärt wurde. Es wurde festgestellt, dass Sie Springmesser, Feldmesser, Dolch, Schreckschusspistole 9mm 32 Schuss mit sich geführt haben.

Somit ist der Tatbestand gern. § 84 Abs. 1 Z4 a), i.V.m § 36a Abs. 1 SPG, als erfüllt anzusehen. Die objektive Tatseite ist daher als erwiesen anzusehen.

(...)

Sie haben in dieser Hinsicht nichts Vorbringen können, was Ihre Verantwortung für die Verwaltungsübertretung verhindern würde.

Der subjektive Tatbestand ist daher ebenfalls als erfüllt anzusehen.

4. Strafbemessung:

Gemäß den Bestimmungen des SPG ist eine derartige Übertretung mit einer Geldstrafe bis zu 500,00 Euro, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe bis zu 2.300,00 Euro zu bestrafen.

(...)

Durch Ihre Übertretung haben Sie dem Schutzzweck der Bestimmungen des SPG zuwider gehandelt.

Die gegen Sie verhängte Strafe erscheint als tat- und schuldangemessen und geeignet, Sie in Hinkunft von gleichartigen Verwaltungsübertretungen abzuhalten.

Ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse, sowie allfällige Sorgepflichten wurden wie in Ihrer Stellungnahme vom 26.6.2019 angegeben, berücksichtigt.

Sonstige strafmildernde oder straferschwerende Gründe sind nicht bekannt."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis brachte der Bf die rechtzeitig erhobene Beschwerde vom 26. November 2019 ein. Darin führte er ua. wie folgt aus:

„Strafgrund: Ich erhalte meinen Einspruch aufrecht und begründe diese Beschwerde folgendermaßen:

da kein Hinweisschild an diesem Abgang zur Unterführung R/H angebracht war und ich in Eila war, da ich einen Termin beim Amtsarzt hatte um mein Rezept zu vidieren und nie schlechte Absichten hatte, widerspreche ich hiermit der Anschuldigung und stelle mit Nachdruck fest, dass meine Stellungnahme zum Einspruch keineswegs eine Schutzbehauptung war!
Strafausmaß:
Aufgrund meines Einkommens, das derzeit € 00,00 (!) beträgt und nicht die von Ihnen angenommenen € 2.000,00 und in Anbetracht meines Gesundheitszustandes, nämlich Arbeitsunfähigkeit durch Krankheit, bitte ich Sie, die Geldbuße in Höhe von € 200,00 fallen zu lassen oder zumindest zu mindern!

Aus all diesen aus meiner Sicht mehr als berechtigten Gründen bzw. Erläuterungen, reiche ich hiermit Beschwerde gegen diese Strafe ein, und bitte Sie nochmals höflichst, diese fallen zu lassen oder wenigstens zu mindern.

Ich möchte auch noch darauf hinweisen, dass ich aufgrund psychosomatischer Krankheit arbeitsunfähig bin und derzeit kein Einkommen habe. Ich bitte Sie, aufgrund aller von mir angegebenen Punkte diese Geldbuße aufzuheben! Ich bitte Sie, dies zu berücksichtigen, vielen Dank."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.3. Mit Schreiben vom 2. Dezember 2019 legte die belangte Behörde den in Rede stehenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und das Beschwerdevorbringen.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, zumal der entscheidungsrelevante Sachverhalt geklärt war, im angefochtenen Straferkenntnis keine 500 Euro übersteigende Geldstrafe verhängt wurde, im Übrigen auch kein darauf gerichteter Parteienantrag vorlag.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von dem unter Punkt I.1. dieses Erkenntnisses dargestellten relevanten Sachverhalt aus.

II.

Aufgrund der klaren Aktenlage erübrigt sich eine detaillierte Beweiswürdigung.

III.

III.1. Die einschlägigen Gesetzesbestimmungen des Sicherheitspolizeigesetzes in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung lauten:

„Waffenverbotszone
§ 36b. (1) Ist auf Grund bestimmter Tatsachen, insbesondere wegen vorangegangener gefährlicher Angriffe, zu befürchten, dass es an bestimmten öffentlichen Orten (§ 27 Abs. 2) zu gefährlichen Angriffen gegen Leben, Gesundheit oder Eigentum von Menschen kommen wird, sind die Sicherheitsbehörden ermächtigt, zur Vorbeugung solcher Angriffe mit Verordnung zu verbieten, diese Orte mit Waffen oder mit Gegenständen, die geeignet sind und den Umständen nach dazu dienen, Gewalt gegen Menschen oder Sachen auszuüben, zu betreten. Das Verbot gilt nicht für Menschen, die Waffen in Ausübung ihres Berufes oder auf Grund einer waffenrechtlichen Bewilligung an diesen Orten mit sich führen.

Sonstige Verwaltungsübertretungen
§ 84. (1) Wer
1. einem mit Verordnung gemäß § 36 Abs. 1 erlassenen Verbot zuwider einen Gefahrenbereich betritt oder sich in ihm aufhält oder
2. trotz eines Betretungsverbotes nach § 38a den vom Betretungsverbot gemäß § 38a Abs. 1 umfassten Bereich betritt oder
3. einer mit Verordnung gemäß § 49 Abs. 1 getroffenen Maßnahme, deren Nichtbefolgung mit Verwaltungsstrafe bedroht ist, zuwiderhandelt oder
4. trotz eines Betretungsverbotes eine Schutzzone nach § 36a betritt oder
4a. einem mit Verordnung gemäß § 36b Abs. 1 angeordnetem Waffenverbot zuwiderhandelt oder
5. trotz eines Betretungsverbotes einen Sicherheitsbereich bei Sportgroßveranstaltungen nach § 49a betritt oder
6. einem mit Verordnung gemäß § 37 Abs. 1 angeordneten Betretungsverbot zuwiderhandelt oder
7. einer Verpflichtung nach § 53 Abs. 5 nicht unverzüglich nachkommt
begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 500 Euro, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe bis zu 2 300 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen. Waffen und Gegenstände einer Verwaltungsübertretung gemäß Z 4a sind nach Maßgabe des § 17 VStG für verfallen zu erklären.“

III.2. Im vorliegenden Fall wurde der Bf wegen einer Verwaltungsübertretung nach dem § 84 Abs. 1 Z:4a SPG bestraft.

Dazu ist zunächst unbestritten, dass der Tatort Teil einer von der LPD verordneten Waffenverbotszone war. Weiters muss festgehalten werden, dass durch Plakate vor Ort auf das bestehende Waffenverbot hingewiesen wurde. Folgt man der Darstellung des Bf, wonach er von der Straßenbahnhaltestelle kommend den Ort seines Aufgriffs erreichte, muss er derartige Plakate passiert haben. Unstreitig ist, dass der Bf die in Rede stehenden Waffen mit sich führte. Dass er seinen Zielort im Amtsgebäude des Magistrats Linz in verkehrssicherheitstechnischer Hinsicht am ehesten über die Waffenverbotszone erreichen konnte, ist nicht geeignet, das Vorliegen der objektiven Tatseite zu verneinen.

III.3.1. Die Verwaltungsübertretung des § 84 Abs. 1 Z.4a SPG sieht keine eigene Regelung hinsichtlich des Verschuldens vor, weshalb § 5 Abs. 1 VStG zur Anwendung kommt, wonach zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt).

Es ist nun zu prüfen, ob sich der Bf entsprechend sorgfältig verhalten hat, um glaubhaft machen zu können, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

III.3.2. Es ist per se schon bedenklich, dass der Bf vermeint nur unter entsprechender Bewaffnung verschiedene Wege – wie z.B. während der Tageszeit – zum Amtsarzt bestreiten zu können. Es mag ihm zwar zugestanden werden, dass er nicht wissentlich und willentlich die in Rede stehende Verwaltungsübertretung beging; allerdings hat er damit klar die gebotene Sorgfalt außer Acht gelassen, die ihn dazu geführt haben würde, die Waffenverbotszone zu respektieren. Damit aber hat er fahrlässig gehandelt.

III.3.3. Im Ergebnis bedeutet dies, dass der Bf auch die subjektive Tatseite erfüllt.

III.4.1. Gemäß § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen.

Auch auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen ebenso zu berücksichtigen.

III.4.2. Im vorliegenden Fall verhängte die belangte Behörde für das in Rede stehende Delikt eine Geldstrafe von 200 Euro, also immerhin zwei Fünftel des maximalen Strafrahmens. Ursprünglich war die belangte Behörde von einem monatlichen Einkommen von 2.000 Euro netto ausgegangen, sah sich in der Folge aber nicht dazu veranlasst, auf die Mitteilung des Bf, wonach er aktuell einkommenslos sei, zu reagieren. Milderungs- bzw. Erschwerungsgründe wurden nicht konkretisiert. Aus diesem Grund sah sich das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich dazu veranlasst, die verhängte Geldstrafe zu halbieren, die Ersatzfreiheitsstrafe und den Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde entsprechend anzupassen.

III.4.3. Ein gänzliches Absehen von der Strafe kam allein schon mangels geringfügigen Verschuldens des Bf, aber auch mangels unbedeutender Folgen der Tat nicht in Betracht, da ja gerade der vom Gesetz unter Strafe gestellte Unwert provoziert wurde.

III.5. Es war daher im Ergebnis der Beschwerde hinsichtlich der Strafhöhe stattzugeben und spruchgemäß zu entscheiden.

III.6.1. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat.

Gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand des Verwaltungsgerichtes zu tragen hat.

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens der Beschwerdeführerin nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben wird.

III.6.2. In diesem Sinn war dem Bf kein Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich aufzuerlegen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit

zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Pree